



Bayerische  
Ehrenamtskarte

Die Vorteilskarte für  
ehrenamtlich Engagierte.

Engagement ist wertvoll.  
Und ein Dankeschön wert!



## Ehrenamt zahlt sich immer aus!

Sie wissen es schon lange, wenn Sie sich in Ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren: Ehrenamt zahlt sich immer aus!

Und egal, wofür Sie sich einsetzen – für die Umwelt oder für Ihre Mitmenschen im sozialen, kulturellen oder politischen Bereich – Sie geben unserer Gesellschaft die menschliche Kontur, die unser Zusammenleben so wertvoll macht.

Mit der Bayerischen Ehrenamtskarte wollen wir ein Zeichen der Anerkennung setzen für all diejenigen Ehrenamtlichen, die sich ganz besonders für das Gemeinwesen engagieren. Wir wissen, dass Menschen, die sich ehrenamtlich betätigen, dies aus einem Impuls ihres Herzens heraus tun und nicht, um irgendwelche Vorteile zu erlangen.

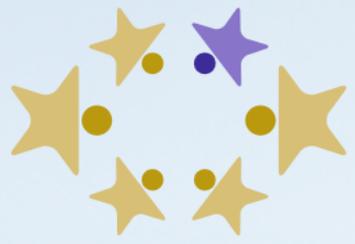
Aber dennoch – oder vielleicht gerade deswegen – wollen wir Ihnen mit der Bayerischen Ehrenamtskarte sagen:

**Danke für Ihr Engagement!**

Kerstin Schreyer, MdL  
Staatsministerin

Carolina Trautner, MdL  
Staatssekretärin

# Was bringt die Ehrenamtskarte?



Neben der Anerkennung für besonderes ehrenamtliches Engagement sollen mit der Bayerischen Ehrenamtskarte auch **Vergünstigungen** verbunden sein.

Welche Vergünstigungen Sie erhalten können, erfahren Sie im Internet unter

[ehrenamtskarte.bayern.de](http://ehrenamtskarte.bayern.de)

oder über unsere kostenlose App „ehrenamt.bayern“ (bei Google Play oder im App Store von Apple). Hier erhalten Sie auch sonstige Informationen rund um die Bayerische Ehrenamtskarte.

Neben den Vergünstigungen beim Einkauf oder dem Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen führen wir immer wieder interessante Verlosungsaktionen für die Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte durch – informieren Sie sich darüber ebenfalls auf unserer oben genannten Website.



# Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um eine Ehrenamtskarte zu erhalten?

- ▶ Freiwilliges, unentgeltliches Engagement von **durchschnittlich fünf Stunden pro Woche** oder bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden jährlich.  
Ein angemessener Kostenersatz ist zulässig.
- ▶ Mindestens seit **zwei Jahren** gemeinwohlorientiert im bürgerschaftlichen Engagement tätig.
- ▶ **Mindestalter: 16 Jahre.**
- ▶ **Auf Wunsch erhalten ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Ehrenamtskarte**
  - Inhaberinnen und Inhaber einer Juleica (Jugendleiterkarte).
  - Aktive Feuerwehrdienstleistende mit mindestens abgeschlossenem Basismodul der Modularen Truppausbildung (MTA).
  - Aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung.
  - Menschen, die einen Freiwilligendienst ableisten in einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), einem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder einem Bundesfreiwilligendienst (BFD).
- ▶ **Eine unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte erhalten**
  - Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten.
  - Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) haben.
  - Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre mindestens 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren.

Die Bayerische Ehrenamtskarte können nur diejenigen erhalten, die in einem **Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt in Bayern** wohnen, der/die die Ehrenamtskarte eingeführt hat.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch die Ehrenamtlichen die Bayerische Ehrenamtskarte erhalten können, die zwar in einer bayerischen Kommune wohnen, die die Ehrenamtskarte nicht eingeführt hat, sich aber in einer anderen bayerischen Kommune engagieren, die die Ehrenamtskarte eingeführt hat, und dort die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt der Bayerischen Ehrenamtskarte erfüllen oder die zwar außerhalb Bayerns wohnen, sich jedoch in Bayern in einer Kommune ehrenamtlich engagieren, die die Ehrenamtskarte eingeführt hat, und dort die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrenamtskarte erfüllen.

Die Entscheidung über die Ausgabe der Bayerischen Ehrenamtskarte trifft die jeweilige Kommune in **eigener Verantwortung**. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Bayerischen Ehrenamtskarte besteht nicht.

## ehrenamtskarte.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:  
[www.berufundfamilie.de](http://www.berufundfamilie.de).



### Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
Winzererstr. 9, 80797 München  
E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de)  
Gestaltung: trio-group München  
Bildnachweis: fotolia.com/Lulu Berlu  
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH  
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat).  
Stand: September 2019  
Artikelnummer: 10010740

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60, Fax: 0 89/ 12 61-14 70  
Mo – Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo – Do 13.30 bis 15.00 Uhr  
E-Mail: [buengerbuero@stmas.bayern.de](mailto:buengerbuero@stmas.bayern.de)

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.